

Abfallbehandlungspflichtenverordnung

BGBI. II Nr. 415/2024 v. 30.12.2024

Umweltberatertagung am Grillhof – 24.04.2025

Dr. Christian Müller

Exkurs vorab: Regelungen für EAGs und Batterien

EU-Grundlagen:

- WEEE Richtlinie (Waste of electrical and electronic equipment)
- RoHS Richtlinie (Restriction of hazardous substances)
- Batterierichtlinie
- NEU: EU-Batterieverordnung
 - Gilt als Verordnung unmittelbar in den Mitgliedsstaaten
 - Rechtliche Regelungen ab August 2025 anzuwenden
 - Bis dahin sollte ein neues österr. Begleitgesetz in Kraft und die bisherige österr. BatterieVO außer Kraft treten
 - Batteriekategorien: Gerätebatterien, Industriebatterien, Fahrzeugbatterien (Starterbatterien), **NEU**: Traktionsbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel („LV-Altbatterien“, z.B. von E-Bikes etc.)

Exkurs vorab: Regelungen für EAGs und Batterien

Umsetzung in Österreich

- AWG 2002
- Elektroaltgeräteverordnung
- Batterieverordnung (zukünftig aufgrund EU-Verordnung Batterie-Begleitgesetz)
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung



LAND
TIROL

Exkurs vorab: Regelungen für EAGs und Batterien

§ 28a AWG 2002

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sind an diesen Abgabestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können ab einer in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 festzulegenden Mengenschwelle, zumindest zweimal im Kalenderjahr, einen Abholbedarf an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b melden; die Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 und die verwendeten Sammelbehälter sind anzugeben.

- Übernahmepflicht von EAG und Gerätebatterien jedenfalls am Recyclinghof
- Starterbatterien – Übernahme im Rahmen der mobilen/stationären Problemstoffsammlung
- LV-Batterien – noch keine explizite Übernahmepflicht der Gemeinden im AWG, §28a verankert – nur indirekt über verpflichtende Problemstoffsammlung

Exkurs vorab: Regelungen für EAGs und Batterien

- Erweiterte Herstellerverantwortung (ERP) für Batterien und EAGs – d.h. Verpflichtung der Hersteller/ Inverkehrsetzer zur Rücknahme und Verwertung
- Übertragung der Verpflichtungen durch Teilnahme an Sammel- und Verwertesysteme
- Meldung des Abholbedarfs seitens der Gemeinden direkt an Sammel- und Verwertesystem bzw. dessen Sammelpartner oder an EAG-Koordinierungsstelle („Abholkoordinierung“)
- Letztvertreiber (Handel) muss Sammelboxen für Gerätebatterien aufstellen
- Letztvertreiber (Handel) muss Elektroaltgeräte unentgeltlich Zug um Zug zurücknehmen, d.h. beim Kauf eines ähnlichen neuen Gerätes.

Sammel- und Verwertesysteme in Österreich

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2023 Koordinierungsstelle)

- Elektrogeräte

Sammel- und Verwertungssystem	Anzahl Kunden
ERA Elektro Recycling Austria GmbH	2.839
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	262
Interzero Circular Solutions Europe GmbH	456
UFH Altlampen Systembetreiber GmbH	
UFH Elektroaltgeräte Systembetreiber GmbH	816

- Batterien

Sammel- und Verwertungssystem	Geräte-batterien	Fahrzeug-batterien	Industrie-batterien	Anzahl Kunden
ERA Elektro Recycling Austria GmbH	X	X	X	1.326
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	X	X	X	167
Interzero Circular Solutions Europe GmbH	X	X	X	250
UFH Elektroaltgeräte Systembetreiber GmbH	X		X	355
Umweltforum Starterbatterien GmbH		X		52

EAG - Gerätekategorien – Anhang 1a EAG-VO

1. **Wärmeüberträger:** zB **Kühlschränke**, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, **Klimageräte**, Entfeuchter, **Wärmepumpen**, ölfüllte Radiatoren und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.
2. **Bildschirme, Monitore** und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten, zB Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, **Laptops, Notebooks**.
3. **Lampen** zB Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen

EAG - Gerätekategorien – Anhang 1a EAG-VO

4. Großgeräte (eine der äußereren Abmessungen beträgt **mehr als 50 cm**), einschließlich unter anderem Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, **ausgenommen Photovoltaikmodule**. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte. zB **Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Geldspielautomaten, medizinische Großgeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten.**

EAG - Gerätekategorien – Anhang 1a EAG-VO

5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich unter anderem Haushaltsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen **nicht die von den Kategorien 1 bis 3 und 6 erfassten Geräte**. zB Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Taschenrechner, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen.

EAG - Gerätekategorien – Anhang 1a EAG-VO

6. **Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte** (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm) zB Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker,Telefone.

7. Photovoltaikmodule

- Anmerkung: gelten nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, sondern als **Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke**
- § 10 EAG-VO:
 - Inverkehrsetzung vor dem 01.07.2014: Unentgeltliche Rücknahme durch Hersteller Zug um Zug
 - Inverkehrsetzung nach dem 30.06.2014: Unentgeltliche Rücknahme durch Hersteller
 - Koordinierungsstelle empfiehlt, Installateur der PV-Anlagen auch mit der Demontage und anschließenden Rücknahme der Module zu betrauen.



LAND
TIROL

EAG – Geräteliste des BMK nach WEEE-RL

...regelt die detaillierte Zuordnung verschiedener Gerätearten zu den Gerätekategorien:

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Elektroaltgeräteverordnung – Zuordnungsliste der Geräte (Beispiele)

Stand: Jänner 2025

Geräteart	im Geltungsbereich EAG-VO - WEEE-RL Bezug				
	im Geltungsbereich der EAG-VO [EAG-RL Bezug]	Anmerkungen - EAG Bezug	Sammel- und Behandlungskategorie gemäß Anhang 3 EAG-VO	Elektrokleingeräte (< 50 cm) IT&T	Geräte für gewerbliche Zwecke
3D Brille, aktiv, Shutterbrille	ja	ordnungsgemäßer Betrieb/Haupt- bzw. Grundfunktion nur mit elektrischer Energie	Elektrokleingeräte (< 50 cm)	nein	
3D Drucker	ja		Elektrokleingeräte (< 50 cm) bzw. Großgeräte (> 50 cm)	ja	nein
3D Drucker (z. B. für industrielle Anwendungen)	ja		Großgeräte (> 50 cm)	ja	



Adobe Acrobat
Document



LAND
TIROL

Schlüsselnummern Batterien

9008390016626 35323	gn	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
9008390016640 35324	gn	Knopfzellen
9008390016749 35335	gn	Zink-Kohle-Batterien
9008390016763 35336	gn	Alkali-Mangan-Batterien
9008390016787 35337	gn	Lithiumbatterien
9008390016800 35338	gn	Batterien, unsortiert
9008390016602 35322	gn	Bleiakkumulatoren
9008390016626 35323	gn	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren



LAND
TIROL

Schlüsselnummern EAGs (1)

9008390016237 35205	gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)
9008390016244 35206	gn	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)
9008390025536 35212	gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte
9008390123775 35215	g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
9008390123782 35216		Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften



LAND
TIROL

Schlüsselnummern EAGs (2)

9008390025543 35220	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
9008390025550 35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte
9008390025567 35230	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
9008390025574 35231		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte
9008390016824 35339	gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)

Sammelfraktionen auf Recyclinghöfen in der Praxis



- Bildschirme
- Kühlschränke
- EAG groß – „Weißware“
- EAG klein
- Batterien unsortiert
- Lithiumionenakkus
- Starterbatterien (Bleiakkus)
- Leuchtstoffröhren

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(1) *Elektro- und Elektronik-Altgeräte und deren Bauteile müssen unter Berücksichtigung der Art und des Gefährdungspotenzials der Abfälle in geeigneten Bereichen mit wetterbeständiger Abdeckung, undurchlässiger, erforderlichenfalls öl- und lösemittelbeständiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden. Insbesondere ist durch geeignete Lagerung sicherzustellen, dass die Freisetzung von Schadstoffen an die Umwelt verhindert wird.*

→ Container oder versiegelte Fläche unter Dach oder geschlossener Container

2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(2) Bei der **Lagerung und beim Transport** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie deren Bauteilen ist sicherzustellen, dass **Beschädigungen**, die ein Entweichen von gefährlichen Stoffen oder Brand- oder Explosionsgefahren nach sich ziehen können, **vermieden** werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass eine nachfolgende Zerlegung oder ein Recycling nicht erschwert oder unmöglich gemacht und keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgelöst wird. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind, müssen so gesammelt, gelagert und transportiert werden, dass die nachfolgende Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

→ Vorsichtig manipulieren, nach Möglichkeit in Container stellen und nicht von oben werfen!

2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(3) Lithiumbatterien gemäß § 17 Abs. 5, die im Sinne des § 8 Abs. 1 der Batterienverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2015 **problemlos von Letztverbrauchern entnommen werden können**, sind im Zuge der Sammlung aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten **zu entnehmen** und gemäß den Anforderungen **in § 17** zu lagern. Bei der Lagerung von Elektro- und **Elektronik-Altgeräten, die Lithiumbatterien** gemäß § 17 Abs. 5 **enthalten**, ist § 17 Abs. 6 sinngemäß einzuhalten.

Anmerkung: EU-Batterieverordnung fordert, dass ab 2026 Batterien entnehmbar sein müssen!

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(4) **Kühlgeräte** sind so zu transportieren und zu lagern, dass **Beschädigungen**, die ein **Entweichen von FCKW, H-FKW, H-FCKW, KW** oder von anderen Kälte- oder Treibmitteln nach sich ziehen können, **verhindert** werden. Kühlgeräte sind gegen Verrutschen **zu fixieren** und dürfen **nicht auf dem Kopf stehend** oder auf den **Kühlkreislaufteilen liegend** transportiert oder gelagert werden.

Kühlschränke keinesfalls als Haufwerk/lose Schüttung – aufrecht stehend und für Transport sichern – Container randvoll oder Kühlschränke fixieren!

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(5) **Unbeschädigte Lampen** sind in Behältnissen oder auf Rungenpaletten gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren, wobei die **Behältnisse** bzw. Rungenpaletten einen **mechanischen Schutz** sicherstellen müssen. Stabförmige Lampen sind getrennt von anderen Lampenformen zu lagern und zu transportieren.

(6) **Gebrochene Lampen** und quecksilberhaltige Fraktionen aus der Behandlung von Lampen sind in durchstichfesten und **dicht verschlossenen Gebinden** mit ausreichendem Schutz zur Verhinderung von Quecksilber- und Staubemissionen zu lagern und zu transportieren. Bei der Lagerung und beim Transport sind ein **Schutz vor Sonneneinstrahlung** und eine ausreichende Belüftung der Lagerräume bzw. der Transportmittel zu gewährleisten. Gleichermaßen gilt für gebrochene Flachbildschirme und quecksilberhaltige Fraktionen aus der Behandlung von Flachbildschirmgeräten..

→ Leuchtstoffröhren sauber in Spannringfass schlichen, besser ist spezielle längliche Transportbox für Leuchtstoffröhren

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



2. Abschnitt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 4 – Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

(7) **Bildschirmgeräte sind ausreichend gegen Bruch gesichert** zu lagern und zu transportieren. Die Dimension etwaiger Behältnisse ist so zu wählen, dass die Bildschirmgeräte **beim Einbringen nicht zerbrechen**. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer **losen Schüttung ist unzulässig**.

(8) **Photovoltaikmodule sind getrennt von anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu sammeln** und zu lagern. Die Module sind für den Transport und die Lagerung **durch entsprechende Stapelung vor Bruch zu schützen**. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer **losen Schüttung ist unzulässig**. Für die Sammlung, Lagerung und den Transport sind **geschlossene, lichtdichte, isolierende Behälter** zum Schutz vor Schnittverletzungen durch Glasbruch und zum Schutz vor Kurzschluss oder Systeme, die einen gleichwertigen Schutz bieten, zu verwenden. Die Dimension etwaiger Behältnisse ist so zu wählen, dass die Photovoltaikmodule **beim Einbringen nicht zerbrechen**. Ein Vorbrechen oder Verdichten von Photovoltaikmodulen für die Sammlung, die Lagerung oder den Transport ist nicht zulässig.

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



LAND
TIROL

3. Abschnitt - Batterien

§ 17 – Anforderungen an die Sammlung und Lagerung

(1) Bei der Lagerung von Batterien sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

1. Schutz gegen **Witterungseinflüsse**;
2. Schutz vor mechanischer Belastung, ausgenommen bei der Lagerung im Zuge der Behandlung;
3. Lagerung außerhalb des Einflussbereiches von Stoffen, Gemischen, Sachen und Abfällen, von denen Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen können oder die im **Brand- oder Explosionsfall** ein zusätzliches Gefährdungspotential aufweisen.

(2) Bei der Lagerung im Zuge der Sammlung von Batterien mit **flüssigen Elektrolyten** sind **auslaufsichere** und gegen Einwirkungen der Elektrolyte beständige Gebinde zu verwenden. Dies gilt nicht für Kleinmengen von Gerätebatterien bis zu einem Gewicht von 25 kg pro Gebinde, es sei denn, es handelt sich um Batterien gemäß Abs. 5, 7 und 8.

(3) Batterien auf **Blei-Säure-Basis** sind getrennt von allen übrigen Batterien zu lagern.

→ Batterien, unsortiert: z.B. Kunststofffass in Problemstoffraum;

→ Bleiakkus (Starterbatterien): säurefeste Kunststoffwanne

3. Abschnitt - Batterien

§ 17 – Anforderungen an die Sammlung und Lagerung

(4) Bei der Lagerung von **Lithiumbatterien** und Batteriegemischen mit Lithiumbatterien ist ein **Einwirken von Wasser, Feuchtigkeit und übermäßiger Hitze** zu verhindern.

(5) **Lithiumbatterien** mit einer Bruttomasse von jeweils mehr als 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie von jeweils mehr als 20 Wattstunden, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von jeweils mehr als 100 Wattstunden, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von jeweils mehr als 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien in einer Gesamtmenge mit jeweils mehr als 2 g Lithium sind **getrennt von anderen Batterien**, die kein Lithium enthalten, zu sammeln und zu lagern. Eine gemeinsame Sammlung und Lagerung mit anderen Lithiumbatterien ist zulässig.

Trennpflicht von größeren Lithiumbatterien – Abgrenzung in der Praxis schwierig, daher nach Möglichkeit einfach alle Lithiumbatterien/Lithiumionenbatterien getrennt sammeln.

3. Abschnitt - Batterien

§ 17 – Anforderungen an die Sammlung und Lagerung

(6) Bei der Lagerung von Batterien gemäß den **Abs. 5, 7 und 8** sowie bei der gemeinsamen Lagerung von Lithiumbatterien gemäß Abs. 5 mit anderen Lithiumbatterien sind **ergänzend** zu den Anforderungen in Abs. 1, 2 und 4 angemessene, weiterführende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen einzuhalten, insbesondere

1. **Schutz vor Kurzschluss der Batteriepole,**
2. **Schutz vor mechanischen Beschädigungen,**
3. **getrennte Lagerung** in geeigneten, gekennzeichneten Bereichen und geeigneten Gebinden unter Berücksichtigung des **Brandschutzes**,
4. **getrennte Lagerung offensichtlich defekter oder beschädigter Lithiumbatterien** von allen übrigen Batterien in geeigneten, hiefür spezifisch gekennzeichneten Bereichen und geeigneten Gebinden unter Berücksichtigung des **Brandschutzes**,
5. zumindest **innerbetriebliche Unterweisung der Mitarbeiter** und Mitarbeiterinnen im fachgerechten Umgang mit Lithiumbatterien unter Berücksichtigung von Notfallmaßnahmen. Die Unterweisung hat nachweislich und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

3. Abschnitt - Batterien

§ 17 – Anforderungen an die Sammlung und Lagerung

(7) Die **weiterführenden Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen** gemäß Abs. 6 gelten jedenfalls auch für Lithiumbatterien, die nicht in Abs. 5 genannt sind und sortenrein oder im Gemisch mit anderen Batterien gelagert werden, **wenn der Anteil an Lithiumbatterien in diesem Gemisch 10 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt.**

(8) Die weiterführenden Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 6 gelten auch für alle Lithiumbatterien, die

1. im Rahmen von Rückrufaktionen, die aus Sicherheitsgründen erfolgen, übernommen werden oder
2. die einzeln übernommen werden und offensichtlich defekt oder beschädigt sind.

(9) Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 der Batterienverordnung und Sammelstellen gemäß § 3 Z 13 der Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 71/2016 haben für die Zwischenlagerung von offensichtlich defekten oder beschädigten Lithiumbatterien geeignete Gebinde vorrätig zu halten..

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



Lithiumhaltige Akkus und Batterien daher:

- Getrennt von anderen Batterien wie Zink-Kohle-Batterien sammeln
- Pole nach Möglichkeit mit Isolierband abkleben – gegen Kurzschluss sichern
- Zwischenlagerung in einem mit inertem Füllmaterial gefüllten Fass – etabliert ist „Vermiculit“
- Zwischenlagerung getrennt, jedenfalls abseits von Brandlasten
- Für beschädigte Akkus sind Spezialgebinde vorrätig zu halten
 - Beschädigt: Hitzeentwicklung, Rauch, Aufblähen, augenscheinliche Beschädigung,.....

AbfallbehandlungspflichtenVO

relevante Bestimmungen für Recyclinghöfe



LAND
TIROL

4. Abschnitt - Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle

§ 23 – Anforderungen an Lagerung und Transport

- (1) *Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle mit organischen Bestandteilen sind in **dicht verschlossenen, lösemittelbeständigen Behältern** zu lagern und zu transportieren. Die Lagerung dieser Behälter hat in geeigneten, entsprechend lösemittelbeständigen **Auffangeinrichtungen** zu erfolgen. Bei der Sammlung sind gasförmige und flüssige Emissionen zu vermeiden.*
- (2) *Eine offene Lagerung von lösemittelhaltigen Farb- und Lackabfällen ist nur zulässig, wenn eine Erfassung und Reinigung der Abluft erfolgt.*
- (3) *Halogenhaltige Lösemittel und halogenhaltige, lösemittelhaltige Abfälle dürfen nicht mit halogenfreien Lösemitteln und halogenfreien, lösemittelhaltigen Abfällen vermischt werden.*

- Siehe Stoffgruppen 6 (Lösemittel) und 7 (Farben und Lacke) der Stoffgruppenliste im Bescheid zum RH bzw. der Problemstoffsammelstelle
- Übernahme im verschlossenen Originalgebinde, nicht entleeren, sondern im Gebinde in Spannringfass, Fass auf Auffangwanne – keine Feuerzeuge!!!!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!